



**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Gemeinde:  
Herrliberg**

Sitzung vom 3. September 1997

**1878. Quartierplan Vorderhabüel, Herrliberg**

Am 23. Juli 1997 ersuchte der Gemeinderat Herrliberg um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Juni 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Vorderhabüel.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 15. Juli 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Langackerstrasse, im Südosten durch die Grenze der Freihaltezone längs des Bühältlibachs, im Südwesten durch die Habüelstrasse und im Nordwesten durch die Busenhardstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplans der Gemeinde Herrliberg.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzenden Strassen sowie zwei stichförmig von der Langackerstrasse bzw. von der Habüelstrasse abzweigende Quartierstrassen Nord und Süd mit Kehrplätzen.

Die an der Quartierstrasse Nord auf 16,55 bzw. 16,05 m und an der Quartierstrasse Süd zwischen 11 bis 16 m festgelegten Verkehrsbaulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die an der Langackerstrasse mit RRB Nr. 2501/1995 und an der Habüelstrasse mit RRB Nr. 3161/1933 genehmigten Verkehrsbaulinien werden im Strasseneinmündungsbereich geöffnet bzw. teilweise aufgehoben. Zwischen den Quartierstrassen Nord und Süd werden mit einem Abstand von 5,5 bis 9,0 m Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstrasse Nord 11%.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Herrliberg vom 10. Juni 1997 festgesetzte Quartierplan Vorderhabüel wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg, 8704 Herrliberg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi